

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Sonderausgabe

Donnerstag, 20. Januar 2022

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Tigergruppe und Pandagruppe der AWO KiTa Argonner Weg in 42651 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Erzieher/innen, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Kindern der Tigergruppe und Pandagruppe der AWO KiTa Argonner Weg in 42651 Solingen, die zwischen dem 10.01.2022 und dem 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, ab dem 12.01.2022 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 22.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürger-test) und bei Erzieher/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 14.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an Sars-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig. Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Tigergruppe und Pandagruppe der AWO KiTa Argonner Weg in Solingen, zuletzt am 12.01.2022 zu einer Person

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden. Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieher/innen Krankheits-symptome entwickeln ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen sowie für Personal und der Kindertagesbetreuung aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 16 Abs. 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kon-

takt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1b der Grundschule Südstraße in 42697 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Lehrer/innen sowie Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 1b der Grundschule Südstraße Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 die

Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, ab dem 12.01.2022 eine Absonderung bis einschließlich 22.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Schülerinnen und Schülern bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Lehrer/innen sowie Betreuer/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 14.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 12.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden. Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Mög-

lichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler sowie für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 15 Abs. 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen

können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Planetengruppe und der Mondgruppe der Städt. Kita Vorspel in Solingen, die am 10.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Erzieher/innen, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Kindern der Planetengruppe und der Mondgruppe der Städt. Kita Vorspel in 42651 Solingen, die am 10.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, ab dem 10.01.2022 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 20.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürger-

test) und bei Erzieher/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 11.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an Sars-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig. Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Mondgruppe der Städt. Kita Vorspel in Solingen, zuletzt am 10.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden. Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieher/innen Krankheits-symptome entwickeln ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis po-

sitiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen sowie für Personal und der Kindertagesbetreuung aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 16 Abs. 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwor-

tenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Gruppe Glühwürmchen der Kindertagespflege Glühwürmchen-Müller in 42697 Solingen, die in der Zeit vom 12.01.2022 bis 14.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Erzieher/innen, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Kindern der Gruppe Glühwürmchen der Kindertagespflege Glühwürmchen-Müller in 42697 Solingen, die zwischen dem 12.01.2022 und dem 14.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, ab dem 14.01.2022 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 24.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Erzieher/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 18.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an Sars-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei

Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig. Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe Glühwürmchen der Kindertagespflege Glühwürmchen-Müller in Solingen, zuletzt am 14.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden. Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieher/innen Krankheits-symptome entwickeln ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen sowie für Personal und der Kindertagesbetreuung aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 16 Abs. 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten

Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4b der Grundschule Scheidter Straße in 42653 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 13.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Lehrer/innen sowie Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 4b der Grundschule Scheidter Straße in Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 13.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, ab dem 13.01.2022 eine Absonderung bis einschließlich 23.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Schülerinnen und Schülern bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Lehrer/innen sowie Betreuer/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 17.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden. Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler sowie für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantäneverpflicht nicht erfasst sind gem. § 15 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson)

2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit

(Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3a der Grundschule Kreuzweg in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 13.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Lehrer/innen sowie Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3a an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 3 a der Grundschule Kreuzweg Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 13.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3 a an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, ab dem 13.01.2022 eine Absonderung bis einschließlich 23.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schülerinnen und Schülern bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Lehrer/innen sowie Betreuer/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 17.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 13.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden. Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler sowie für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 15 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson)

2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit

(Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3c der Grundschule Kreuzweg in 42655 Solingen, die am 10.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Lehrer/innen sowie Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3c an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 3 c der Grundschule Kreuzweg Solingen, die am 10.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3 c an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, ab dem 10.01.2022 eine Absonderung bis einschließlich 20.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Schülerinnen und Schülern bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Lehrer/innen sowie Betreuer/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 14.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 10.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden. Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler sowie für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 15 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesen sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben

3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b der Grundschule Stübchen in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 13.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Lehrer/innen sowie Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 2b der Grundschule Stübchen Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 13.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, ab dem 13.01.2022 eine Absonderung bis einschließlich 23.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schülerinnen und Schülern bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Lehrer/innen sowie Betreuer/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 17.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 13.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden. Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler sowie für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 15 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson)

2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit

(Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3a der Grundschule Weyer in 42719 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 14.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Lehrer/innen sowie Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3a an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 3a der Grundschule Weyer Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 14.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3a an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, ab dem 14.01.2022 eine Absonderung bis einschließlich 24.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Schülerinnen und Schülern bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürger-test) und bei Lehrer/innen sowie Betreuer/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 17.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 14.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden. Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler sowie für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantäneverpflicht nicht erfasst sind gem. § 15 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))

2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit

(Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Delfingruppe der Städt. KiTa Hoppetosse in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Erzieher/innen, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Kindern der Delfingruppe der Städt. KiTa Hoppetosse in 42655 Solingen, die zwischen dem 10.01.2022 und dem 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, ab dem 12.01.2022 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 22.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Erzieher/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 13.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an Sars-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig. Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Delfingruppe der Städt. Kita Hoppetosse in Solingen, zuletzt am 12.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden. Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieher/innen Krankheits-symptome entwickeln ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen sowie für Personal und der Kindertagesbetreuung aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantäneverpflicht nicht erfasst sind gem. § 16 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson)
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen

werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Walgruppe der Städt. KiTa Hoppetosse in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 05.01.2022 bis 10.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Erzieher/innen, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Kindern der Walgruppe der Städt. KiTa Hoppetosse in 42655 Solingen, die zwischen dem 05.01.2022 und dem 10.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, ab dem 10.01.2022 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 20.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Erzieher/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 11.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an Sars-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig. Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erziehern der Walgruppe der Städt. KiTa Hoppetosse in Solingen, zuletzt am 10.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erziehern erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erziehern möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden. Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erziehern sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und

räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieher/innen Krankheits-symptome entwickeln ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen sowie für Personal und der Kindertagesbetreuung aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 16 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen

in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Walgruppe der Städt. KiTa Hoppetosse in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 11.01.2022 bis 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Erzieher/innen, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Kindern der Walgruppe der Städt. KiTa Hoppetosse in 42655 Solingen, die zwischen dem 11.01.2022 und dem 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, ab dem 12.01.2022 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 22.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Erzieher/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 13.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des

Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an Sars-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig. Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Walgruppe der Städt. Kita Hoppetosse in Solingen, zuletzt am 12.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden. Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieher/innen Krankheits-symptome entwickeln ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen sowie für Personal und der Kindertagesbetreuung aus der Corona-Test-und-Quarantä-

neverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantäneverordnung nicht erfasst sind gem. § 16 Abs. 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson)
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder des Ü-Bereichs der AWO KiTa Scheidter Feld in 42653 Solingen, die in der Zeit vom 04.01.2022 bis 10.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Erzieher/innen, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Kindern des Ü-Bereichs der AWO KiTa Scheidter Feld in 42653 Solingen, die zwischen dem 04.01.2022 und dem 10.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, ab dem 10.01.2022 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 20.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bei Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Erzieher/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 14.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an Sars-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig. Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher des Ü-Bereichs der AWO KiTa Scheidter Feld in Solingen, zuletzt am 10.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden. Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieher/innen Krankheits-symptome entwickeln ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen sowie für Personal und der Kindertagesbetreuung aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 16 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben

3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit

insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Gruppe Tausendfüßler sowie der Kontakte aus dem Früh- und Spätdienst zur Gruppe Tausendfüßler der Städtischen KiTa Quintino in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Erzieher/innen, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Kindern der Gruppe Tausendfüßler sowie der Kontakte aus dem Früh- und Spätdienst zur Gruppe Tausendfüßler der Städt. KiTa Quintino in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 12.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, ab dem 12.01.2022 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 22.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Erzieher/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 13.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an Sars-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ord-

nungsverfügung formell zuständig. Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe Tausendfüßler sowie der Kontakte aus dem Früh- und Spätdienst zur Gruppe Tausendfüßler der Städt. KiTa Quintino Solingen, zuletzt am 12.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden. Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieher/innen Krankheits-symptome entwickeln ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Kinder, die eine Kindertagesbetreuung besuchen sowie für Personal und der Kindertagesbetreuung aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 16 Abs. 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben

3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/-innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit

insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9d der Theodor-Heuss-Realschule in 42651 Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 14.01.2022 die Einrichtung besucht haben und für die Lehrer/innen sowie Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9d an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Es wird gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 9d der Theodor-Heuss-Realschule in Solingen, die in der Zeit vom 10.01.2022 bis 14.01.2022 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrer/innen und Betreuer/innen, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9d an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, ab dem 14.01.2022 eine Absonderung bis einschließlich 24.01.2022 in häuslicher Quarantäne angeordnet, welche unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schülerinnen und Schülern bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) und bei Lehrer/innen sowie Betreuer/innen bei Vorlage eines an Tag sieben durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnell-/Bürgertest) vorzeitig beendet werden kann.

Die mündliche Aussprache der Absonderung erfolgte am 17.01.2022. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler und alle anderen in dieser Allgemeinverfügung erfassten Personen bis zum Ablauf des 10. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich einen PCR-Test vorzunehmen zu lassen. Für den Fall, dass keine Symptome vorliegen endet die Quarantäne nach 10 Tagen ohne erneute Testung.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 14.01.2022 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen bzw. der Lehrer/innen und Betreuer/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden. Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, ist die Durchführung einer PCR-Testung vorzunehmen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen ist die Quarantäne fortzuführen. Eine entsprechend neue Anordnung der Quarantäne bzw. Ordnungsverfügung erfolgt durch uns.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler sowie für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind gem. § 15 Abs. 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m. § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch

1. Auffrischimpfung (Boosterimpfung) verfügen, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem Covid-19-Impfstoff der Fa. Janssen (Johnson & Johnson)

2. geimpft genesen verfügen. Geimpft genesene sind Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
4. genesene Personen. Genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mind. einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14 Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2 Fall empfohlen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Gemäß §16 Abs. 3 nach den Regelungen des § 15 Abs. 4 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bei Schüler/innen und Kindern in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits bei Vorlage eines an Tag fünf durchgeführten, negativen PoC-Tests (Schnelltest/Bürgerstest) an Tag fünf vorzeitig beendet werden.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit

(Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gudelj, Danijela

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).